



# Checkliste Cross Compliance 2019 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen











# Checkliste Cross Compliance 2019 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen

#### Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2019 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2019 *nicht* abgebildet.

Diese Checkliste ist eine nicht rechtsverbindliche Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. In-haltliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) veröffentliche "Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)" - Ausgabe 2019. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z.B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im GQS<sub>HE</sub> Hof-Check "Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen".

Neben Cross Compliance 2019 **sind im GQS**<sub>HE</sub> **Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, so-wie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgear-beitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft, dem Hessischen Bauernverband und dem HVL erhältlich.

Die CC-Checkliste 2018 können Sie auch unter www.lw-heute.de herunterladen.

#### Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Kölnische Straße 48-50 34117 Kassel









#### **Ansprechpartner:**

Ulrich Stahl, Tel: 0561 7299-268 E-Mail: ulrich.stahl@llh.hessen.de Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter:

www.llh.hessen.de oder per E-Mail: crosscompliance@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2019 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

#### © LLH Kassel 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.



Anfordorungon	Erfüllung	Domoskuman
Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkungen

## **B** Betrieb

#### Lebens- und Futtermittelsicherheit

1.1 Rückverfolgbarkeit		
(Hinweis: Bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt.)		
Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei		
➤ Tieren		
Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)		
<ul> <li>Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)</li> </ul>		
Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) vorhanden mit Angaben zu		
➤ Datum bzw. Zeitraum		
unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name)		
➤ Tier, Erzeugnis		
➤ Menge, Stückzahl		
1.2 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel		
Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel hin  (Hinweis: Eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)  > Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert  > Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert  > zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert  (Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Futtermittel nicht verwendet und in den Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) oder bei pflanzlichen Futtermitten einem Verfahren untergezogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verkehrsverbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide bei Mutterkorn))  > Rücknahme und Rückruf veranlasst  > notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen  1.3 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel		
Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: Eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)		
➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln		
> Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert		
> zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert		
➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst		
➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen		



Anfaydayınaran	Erfüllung		ng Romarkungar	
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
1.4 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futter-				
mitteln				
getrennt von				
> Reinigungs-, Desinfektionsmitteln, Schmierstoffen				
Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden			Ц	
> Pflanzenschutzmitteln			Ц	
➤ Mineraldünger  ➤ Disast Sahmier und Altät		$\vdash$		
<ul> <li>Diesel, Schmier- und Altöl</li> <li>anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Protei-</li> </ul>	ш	Ш	Ш	
nen)				
➤ gebeiztes Saat- und Pflanzgut				
Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel), einschließlich Tierimpfstoffe				
> Tierkadavern				
> Abfällen				
Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel)				
Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer				
tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
➢ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder				
Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt				
1.5 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung				
Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
➤ in Deutschland zugelassen				
Anwendungshinweise des Herstellers beachtet				
1.6 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Schadnagerbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Nager, Flöhe und Zecken) vorhanden				
Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt				
Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden				
<ul> <li>(Hinweise: Nachweise sind</li> <li>bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit</li> <li>bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)</li> </ul>				
<ul> <li>Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden</li> </ul>				
Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt				
Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt				
> sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser) aufbewahrt				



	Aufoudouvenue	Er	füllur	ng	Damarkunasa
	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
2.	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lage fen	runç	y vo	efahrstof-	
2.1	Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbe- kämpfungs- und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)				
allge	meine Anforderungen				
das	ne direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in s Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				
•	nnt von		_		
➤ Tie		Ш	Ш	Ш	
2.2	Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)				
•	nnt von				
➤ Tie	eren				
2.3	Lagerung von Schmier- und Altöl in Fass- und Gebindelägern				
allge	meine Anforderungen				
➤ get	trennt von Tieren				
	ne direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser (Behälter augen- neinlich dicht)				
3.	Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff				
3.1	Lager- und Abfülleinrichtungen				
➤ kei lich	ne direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieb- n genutzten Anlagen in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				
3.2	mobile Dieseltankanlagen				
➤ kei lich	ne direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieb- n genutzten Anlagen in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				
4.	Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärrückstä post und Silagen	ände	n, F	esti	mist, Kom-
4.1	Allgemeine Anforderungen				
	ntrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Ober- chengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert				
➤ Ein	ntrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- bzw. Oberflä- engewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert				
ort	ntrag von Sickersäften durch Ablaufen aus Feldmieten für Silage und nicht sfesten Festmistzwischenlagern in Grund- und Oberflächengewässer und nalisation zuverlässig verhindert				Merkblatt www.LLH.Hessen. de
	hälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen emische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig				
4.2	Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für flüssige Gärrückstände				
➤ Lag	gerkapazität mind. 6 Monate				
	veise: Lagerkapazität ab 01.01.2020 mind. 9 Monate erforderlich (gilt für eietriebliche Ausbringung oder Abgabe an andere Betriebe) bei	_	_		
	Viehbesatz über 3 GVE/ha				
(	Erzeugung von Gärrückständen, wenn keine eigene Aufbringfläche vorhanden ist; als eigene Flächen gelten auch vertraglich gebundene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Landwirt über sie verfügt)				





Anforderungen	Er	Erfüllung		Romorkungon
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
<ul> <li>bei offenen Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Nieder- schlagsmengen berücksichtigt</li> </ul>				
oder				
➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden				
oder				
Nachweis über überbetriebliche Verwertung oder außerhalb des Betriebes liegt vor (z.B. Gülleseparierung)				
4.3 Ortsfeste Festmist- bzw. Kompostplatten				
Nachweis der Lagerkapazität zur Abdeckung des Aufbringverbots vom 15.12. bis zum 15.01.				
(Hinweis: ab 01.01.2020 mind. 2 Monate; bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt (z. B. Weidehaltung, Hühnermobile), kann die Zeit, die die Tiere auf diesen Flächen verbringen, auf die Mindestlagerzeit angerechnet werden)				
oder				
überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden				
➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig				
> seitliche Einfassung vorhanden und dicht				
(Hinweis: gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser)				
Jauchebehälter vorhanden und dicht oder				
> Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet				
4.4 Ortsfeste Silos				
➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig <i>oder</i>				
➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet				
➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht				
(Hinweise:				
- gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Nieder- schlagswasser				
<ul> <li>gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)</li> </ul>				
4.5 Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen und Bioabfälle)				
(Hinweis: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; bei Überschreitung der Lagerdauer müssen die Anforderungen der Anlagenverordnung - AwSV - eingehalten werden)				
> nur auf landwirtschaftlichen Flächen				Merkblatt www.LLH.Hessen. de
kein Eintrag von Jauche und Silagesickersäften aus nicht ortsfesten Festmist- zwischenlagern und Feldmieten durch Ablaufen in Grund- und Oberflächenge- wässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation				
➤ kein Austreten von Sickerwasser				
> Standort bei Festmist jährlich gewechselt				
für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie ggf. behördliche Anordnungen eingehalten				
Lagerdauer				
> max. 6 Monate bei Festmist				

	Anforderungen	Erfüllung		Erfüllung			Bemerkunger	
	Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	bemerkungen			
5	. Entsorgung							
5.	.1 Abfälle							
L	agerung von Abfällen							
>	getrennt von Tieren gelagert							
5.	.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter							
>	keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser							
6	. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ö	kolc	giso	her	Zustand			
	.1 Vermeidung von Erosion lächen mit Erosionsgefährdung (CC <sub>Wasser1</sub> )							
>	vor dem 01.12. eingesät <i>oder</i>							
	die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt		П	П				
<i>▶</i>	oder  Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang							
	(Ausnahme: vom 01.12. bis 15.02. kann zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüsekulturen (bei Reihenabstand über 45 cm) gepflügt werden, wenn eine Bewirtschaftung ebenfalls quer zum Hang erfolgt)	Ш						
0	der							
>	behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall <b>oder</b> Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor							
	lächen mit <i>hoher</i> Erosionsgefährdung (CC <sub>Wasser2</sub> )							
	nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11. erfolgt die Bewirtschaftung und die Pflug- furche quer zum Hang							
	vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt							
	nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat							
	<ul> <li>(Hinweise:</li> <li>keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt</li> <li>eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig)</li> </ul>							
	(Hinweise: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05.							
	<ul> <li>zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt</li> <li>zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt <i>oder</i> Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden</li> </ul>							
	<ul> <li>zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt)</li> </ul>							
	(Hinweis: für eine Pflugfurche vom 16.02. bis 30.11. ohne unmittelbare Aussaat muss diese quer zum Hang erfolgen)							
0	der							
>	behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall <b>oder</b> Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor							
	.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur							
	toppelfelder							
	werden nicht abgebrannt <i>oder</i> behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor							





Anforderungen	Erfüllung		ng	Bemerkungen	
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Beillerkungen	
6.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung					
Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland					
begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung					
kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		H	H		
(Hinweise: Umbruch zulässig		ш	ш		
- außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)					
- innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum)					
(Hinweise:					
<ul> <li>bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird)</li> </ul>					
<ul> <li>bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird</li> <li>geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen ALR unverzüg-</li> </ul>					
lich schriftlich mitzuteilen)					
Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangflächen)					
> vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt					
(Hinweis:					
<ul> <li>Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, ausgenommen von Ökologischen Vorrangflächen, ist nach schriftlicher Anzeige beim zuständigen ALR möglich)</li> </ul>					
Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen					
➤ bis 15.02. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen (Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen)					
(Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich)					
6.4 Landschaftselemente					
Beseitigungsverbot eingehalten für					
➤ Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m					
<ul><li>Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind.</li><li>50 m Länge</li></ul>					
➢ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Flä- che					
▶ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m²					
➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²					
geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)					
Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der land- wirtschaftlichen Fläche					





Anforderungen	Erfüllung		Erfüllung			Bemerkungen
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Beillei kuligeli		
➤ Trocken- und Natursteinmauern						
(Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)						
➤ Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel	П	П				
> Terrassen		H	H			
oder		ш	ш			
▶ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor						
Schnittverbot in der Zeit vom 1.03 bis 30.09. eingehalten für						
➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m						
<ul> <li>nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind.</li> <li>50 m Länge</li> </ul>						
➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² max. 2.000 m² Fläche						
geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)						
7. Natur- und Artenschutz						
7.1 Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes						
kein Grünlandumbruch						
> in Überschwemmungsgebieten						
➤ in geschützten Biotopen						
➤ in Naturschutzgebieten						
(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)						
7.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie						
Gebietsschutz						
➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)						
> sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten						
Verträglichkeitsprüfung						
<ul> <li>Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)</li> </ul>						
Schutz wildlebender europäischer Vogelarten  > Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel		_	_			
nicht erheblich zerstört	Ш					
Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Betrieb						
Eigenkontrolle durchgeführt am :						
kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :						





Anfordorungon	Erfüllung	Bemerkungen	
Anforderungen	Ja Nein Entf.	beilierkungen	

## P Pflanzenbau

#### 1. Pflanzenschutz

1.1 Pflanzenschutz- und Beizmittel		
Zulassung		
für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder		
➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet		
Lückenindikation		
➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt		
Zulassungsende		
innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht		
Importmittel		
➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet		
➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden		
Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebens- mittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden		
<ul> <li>Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur, z.B. Händler, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)</li> </ul>		
(Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im <i>eigenen Betrieb</i> angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist <b>nicht</b> erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)		
ado BVE ortent warde.)		
1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln		
,		
1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln  > Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienen-		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> <li>Gerätebefüllung</li> <li>keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in</li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> <li>Gerätebefüllung</li> <li>keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser</li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> <li>Gerätebefüllung</li> <li>keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser</li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen</li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln         Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten     </li> <li>Gerätebefüllung         keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser     </li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln         nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder     </li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln         Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten     </li> <li>Gerätebefüllung         keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser     </li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln         nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder         behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor         Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu     </li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln         Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten     </li> <li>Gerätebefüllung         keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser     </li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln         nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder         behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor         Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten     </li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> <li>Gerätebefüllung</li> <li>keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser</li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder</li> <li>behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</li> <li>Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten</li> <li>Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)</li> <li>Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehal-</li> </ul>		
<ul> <li>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</li> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> <li>Gerätebefüllung</li> <li>keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser</li> <li>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder</li> <li>behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</li> <li>Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten</li> <li>Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)</li> <li>Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten</li> <li>Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten)</li> </ul>		

Anforderungen	Er	füllu	ng	Bemerkungen
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
Bienenschutz				
<ul> <li>kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)</li> </ul>				
> andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)				
bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen				
bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt				
Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet				
1.4 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				
vorhanden und zeitnah (i.d.R. spätestens nach 4 Wochen) geführt mit An-				
gaben zu				
<ul> <li>Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit</li> </ul>				
➤ Datum der Anwendung				
> Kultur				
<ul> <li>Pflanzenschutzmittel         (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenden Pflanzenschutzmittel)     </li> </ul>				
➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in %	П	П	П	
➤ Name des Anwenders	$\Box$	Ħ		
(Hinweis: für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen der Vorjahre vorliegen)			_	
2. Düngung				
2.1 N-Bodenuntersuchung (N <sub>min</sub> , EUF)				
für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder				
veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhan- den				
(Ausnahmen: - Dauergrünland - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau)				
(Hinweise:				
<ul> <li>bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Bestimmung des Bodenstickstoffs erforderlich</li> <li>bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</li> </ul>				
2.2 Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur- substraten und Pflanzenhilfsmitteln				
- aufgrund Kennzeichnung bekannt oder				
<ul> <li>auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder</li> </ul>				
- vor Ausbringung untersucht				
für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)				



2.3 Düngebedarfsermittlung (Hinweis: verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))  > N- Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert (Hinweis: - zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (Nein aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NHa-N-d der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  > ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten  > bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Wilterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Sickstoffanfall (Sückstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdungung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen- hilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschafts- gesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirt- schaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Be	Aufantanan	Er	Erfüllung		Erfüllung Bemarkungen	
(Hinweis: verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))  > N- Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert (Hinweis: - zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (Nama uss NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH3-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  > bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffanfall) am Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdungung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesestzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger sowie organischen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei d	Antorderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen	
(Hinweis: verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))  > N- Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert (Hinweis: - zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N <sub>min</sub> aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH <sub>3</sub> -N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  > ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten  > bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Sückstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdungung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen- hilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschafts- gesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirt- schaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffrafall aus Wirtschaftsdünger sowie organi- schen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich	2.3 Düngebedarfsermittlung					
verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))  N- Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert  (Hinweis:  - zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N₁m₂ aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH₃-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  > ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten  > bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert  (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstiffächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturffächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesestzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrück	(Hinweis:				de	
substraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert  (Hinweis:  - zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N <sub>min</sub> aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH <sub>3</sub> -N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  > ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten  > bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert  (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehötze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngem tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgeselzes aufbringen.  4. Betriebe, die auf senien zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgeselzes aufbringen.  5. Betriebe, die auf senien zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgeselzes aufbringen.  6. Betriebe, die auf senien sich en Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, binax. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, cienen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organis	verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50					
<ul> <li>zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N<sub>min</sub> aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH3-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)</li> <li>≥ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten</li> <li>⇒ bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert</li> <li>(Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für</li> <li>1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.</li> <li>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.</li> <li>3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.</li> <li>4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und</li> </ul>	substraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungs-					
(N <sub>min</sub> aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH₃-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)  ▶ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten  ▶ bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert  (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	(Hinweis:					
bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert  (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	(N <sub>min</sub> aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH₃-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe,					
entwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert  (Ausnahmen: eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen- hilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschafts- gesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirt- schaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organi- schen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrück- stände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten					
eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und  d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	entwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer					
für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	(Ausnahmen:					
für  1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	eine Erstellung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich					
1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.  2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,  c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betriebe aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und						
kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.  3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,  b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall					
oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.  4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.					
a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen- hilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschafts-					
schaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organi- schen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrück- stände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und	4. Betriebe, die					
c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i> d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und						
d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und						
schen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrück- stände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und						
stände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und						
	stände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und					



Anfordorungon	Er	Erfüllung		Erfüllung		Erfüllung		Romarkungan
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen				
2.4 Nährstoffvergleich				www.LLH.Hessen. de				
► für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt	П	П	П					
➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt	$\Box$	$\overline{\Box}$	$\Box$					
➤ Nährstoffanfall aus Bioabfällen berücksichtigt	$\overline{\Box}$	$\overline{\Box}$	$\Box$					
Bewertung								
➤ N-Kontrollwerte im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre eingehalten	П		П					
(Hinweis: zulässige durchschnittliche Kontrollwerte betragen für die			_					
- Düngejahre 2016 bis 2018 max. 56,6 kg N/ha								
- Düngejahre 2017 bis 2019 max. 53,3 kg N/ha								
- ab 2018 begonnenen Düngejahre max. 50 kg N/ha)								
(Hinweise: - bei Überschreitung der zulässigen Saldowerte erfolgt Anordnung zur Teilnahme								
an Düngeberatung								
- die Teilnahme an der Düngeberatung ist innerhalb von 2 Wochen nach der								
Beratung nachzuweisen - im Düngejahr, das nach der Düngeberatung beginnt, darf der Saldo des Nähr-								
stoffvergleichs max. 50 kg N/ha betragen								
- bei erneuter Überschreitung im Folgejahr bis 31.03. Vorlage der Düngebe-								
darfsermittlung und des Nährstoffvergleichs)								
(Ausnahmen:								
eine Erstellung des Nährstoffvergleichs ist nicht erforderlich								
für								
1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im								
Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die								
der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.								
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall								
(Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100								
kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.								
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff								
oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen-								
hilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen.								
4. Betriebe, die								
a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirt-								
schaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,								
b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,								
c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von								
nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen <i>und</i>								
d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organi-								
schen und organisch mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)								
Estanue aus dem betneb einer biogasaniage nandeit, übernehmen und aufbringen)								



Anfordominaron	Erfüllung		ng	Dama di un dan
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
2.5 Ausbringtechnik				
nur Geräte, mit denen Düngemittel gleichmäßig verteilt bzw. ohne hohe Verluste ausgebracht werden können, eingesetzt				
<ul> <li>(Hinweise: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden</li> <li>Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler</li> <li>Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler</li> <li>zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird</li> <li>Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von Gülle</li> <li>Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)</li> </ul>				
2.6 Einsatz von organischen und organisch-mineralischen Dünge- mitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage				
N-Obergrenze 170 kg N/ha/Jahr (Regelgrenze)				
➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten				
Ausnahme für Kompost: - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha - Aufteilung der N-Nachlieferung (10 % des Gesamt-N-Gehaltes) auf 3 Jahre Hinweise: - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste				
2.7 Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl <sub>2</sub> -löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)				
Sperrzeit				
➤ nach der Ernte bis 31.01. auf Ackerland eingehalten				
> 01.11. bis 31.01 für Grünland sowie auf mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) eingehalten				
➤ vom 15.12. bis 15.01. für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost eingehalten				
(Hinweise:				
<ul> <li>abweichend davon ist eine Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH<sub>4</sub>-N/ha, möglich bei</li> <li>Aufbringung bis zum 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.09.</li> <li>Aufbringung zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01.10.</li> </ul>				
- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum 01.12.)				
oder  ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor				

Anforderungen	Erfüllung		ng	Romorkungon
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
2.8 Ausbringverbot für N- <i>oder</i> P-haltige Düngemittel, Bodenhilfs- stoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel				
Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden				
➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder				
> überschwemmt				
> gefroren				
<ul> <li>(Hinweise: Aufbringung auf gefrorenen Boden möglich, wenn</li> <li>der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird</li> <li>keine Gefahr durch Abschwemmung in Gewässer und auf benachbarte Flächer besteht</li> <li>eine Pflanzendecke (Winterung, Zwischenfrucht, Grünland) vorhanden ist; aber mind. angesät ist</li> <li>sowie andernfalls Verdichtung bzw. Strukturschäden entstünden</li> <li>max. 60 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden (bei Festmist von Huf- und Klauentieren oder bei Kompost sind über 60 kg Gesamt-N/ha zulässig)</li> <li>Kalkdünger mit max. 2 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> ausgebracht wird)</li> </ul>				
2.9 Aufbringung von N- <i>oder</i> P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfs-	╁			
stoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern				
➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer				
➤ mind. 4 m Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten				
mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtechnik (z.B. Schlepp- schläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leit- blechen)				
(Hinweis: gilt auch für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeord. Bedeutung; nach den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes ist die Lagerung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem 4-Meter-Uferrandstreifen verboten)				



Anforderungen	Er	Erfüllung		Bemerkungen
Amoraciangen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
2.10 Aufbringung von N- oder P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfs- stoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf stark ge- neigten Ackerflächen in der Nähe von Gewässern (mehr als mind. 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewäs- ser)				
im Uferbereich bis 5 m Gewässerabstand				
> Aufbringverbot eingehalten				
im Bereich von 5 m bis 20 m Gewässerabstand				
➤ auf unbestellten Ackerflächen nur, wenn sofort eingearbeitet wird				
(Hinweis: möglichst parallel, aber nach einer Stunde abgeschlossen)				
Ausbringung auf bestellten Ackerflächen				
mit Reihenkulturen (Reihenabstand von mind. 45 cm und mehr) bei ausrei- chend entwickelter Untersaat oder				
➤ bei sofortiger Einarbeitung bei Reihenkulturen				
➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung oder				
➤ nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren				
3. Bewässerung				
3.1 Wasserentnahme				
> wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden				
Eigenkontrolle durchgeführt am :				
kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :				



Anfordorumgon	Erfüllung	Domorkungen
Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkungen

# T Tierhaltung

## Haltung

1.	1 Registrierung und Meldung		1
Re	egistrierung		1
	Änderungen unverzüglich angezeigt		1
	Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde angezeigt		1
(H	inweis: CC gilt für Rinder und Schweine)		
1.	2 Gebäude und Stalleinrichtung		ı
in	allen Ställen		1
>	Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten		ı
-	(Hinweise: CC ist bei Kälbern und Schweinen erfüllt, wenn Vorschriften zu Buchtenmaßen bzw. Bodenflächen eingehalten sind bei anderen Tierkategorien (z.B. über 6 Monate alten Rindern) erfüllt, wenn ausreichend Platz und ggf. ausreichend geeignete Einrichtungen zum Ruhen und Liegen vorhanden sind. Hierzu sind auch einschlägige Empfehlungen und im Fall von Geflügel die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz zu berücksichtigen.)		
<b>&gt;</b>	Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)		ı
>	Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)		ı
>	Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren		1
	öden rutschfest und trittsicher inweis: CC gilt für Kälber und Schweine)		ı
	im Haltungsbereich der Tiere		1
>	in Treibgängen		
1.	3 Stallklima		1
>	Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich		
1.	4 Beleuchtung		1
	für die Tiere ausreichend (Tageslicht <i>oder</i> künstliche Beleuchtung)		1
>	ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)		ı
	Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten		ı
1.	5 Bestandskontrolle und -betreuung		
>	Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen		1
>	Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet		ı
>	Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft		1
	(Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung)		ı
	(Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Masthühner mind. 2x täglich)		ı



Anforderungen	Erfüllung		ng	Bemerkungen
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Deillei kuligeli
kranke und verletzte Tiere erforderlichenfalls				
➤ unverzüglich behandelt				
> vom Tierbestand abgesondert				
> tierärztlich untersucht			Ц	
➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	Ш	Ш	Ш	
technische Einrichtungen				
<ul> <li>Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft</li> <li>Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstallung</li> </ul>	片			
<ul><li>1.6 Notfallvorsorge</li><li>➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet</li></ul>		П	П	Nächste Prü- fung am:
zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung		Ш	ш	
➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	П		П	Nächste Prü- fung am:
1.7 Freilandhaltung			<u> </u>	Turig um.
Tiere erforderlichenfalls geschützt vor				
➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)		П	П	
➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)				
➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)				
1.8 Tierzucht				
<ul> <li>keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schwergeburten führen)</li> </ul>				
keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind				
2. Fütterung				
2.1 Futtermittelzukauf				
Registrierung und Zulassung				
Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlichen Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen				
(Hinweis: Eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden.)				
2.2 Zusammensetzung der Futtermittel				
Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten				
➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten				
2.3 Einsatz fischmehlhaltiger Futtermittel				
(Hinweis: vergleichbare Regelungen auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs)				
fischmehlhaltige Milchaustauscher				
Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das RP Gießen in Wetzlar gemeldet				
➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert				



Anforderungen	Er	Erfüllung		Bemerkungen
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung)				
<ul> <li>Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen <i>Ergänzungs</i>futtermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden</li> </ul>				
Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden				
<ul> <li>(Hinweise:</li> <li>in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig</li> <li>für Di- und Tricalciumphosphat gelten diese Regelungen bereits für jeweils 10 % Gesamtphosphor</li> <li>für Blutprodukte gelten diese Regelungen für jeweils 50% Rohprotein)</li> </ul>				
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung)				
Zulassung bzw. Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Mischfuttermittel an Nichtwiederkäuer (z.B. an Schweine) verfüttert werden				
Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (z.B. für Schweine) hergestellt werden				
Mischanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden				
Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln				
> getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer				
2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel				
Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder				
<ul> <li>Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt</li> </ul>				
2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke				
Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)				
Fütterung				
<ul> <li>Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)</li> </ul>				
➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht				
➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)				
<ul> <li>Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)</li> </ul>				
Tränke				
<ul> <li>Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht oder</li> <li>Tränkehoderf anderweitig gedeckt (7 R. Mileh)</li> </ul>				
> Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	Ш	Ш	ш	
3. Hygiene				
3.1 Stallhygiene				
<ul> <li>Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)</li> <li>(Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)</li> </ul>				
3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene				
Fütterungseinrichtungen und Tränken				
➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden				



Anforderungen	Ei	Erfüllung		Erfüllung		Erfüllung		Erfüllung		Bemerkungen
Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Beillei kuligeli						
Futtermittel und Tränkwasser										
Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)										
➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet										
3.3 Tierhygiene und Tierverkehr										
▶ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanie- rungsprogramme) beim Einstallen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Ge- sundheitsbescheinigungen, Quarantäne)										
3.4 Kadaverlagerung										
➤ getrennt von Futtermittel										
4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel										
4.1 Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen										
Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen										
➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melk-										
stand)  > Wartezeiten eingehalten	П									
Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wir- kung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung		Ш	Ш							
> nicht auf dem Betrieb vorhanden	П									
➤ nicht eingesetzt	П	$\Box$	П							
Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stof- fen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung		_	_							
➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert										
<ul> <li>behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)</li> </ul>										
4.2 Aufzeichnungen										
Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe										
➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) vorhanden										
Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungs- pflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen vorhanden, über- sichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell ge- führt mit Angaben zu										
➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort)										
➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes										
➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs										
➤ verabreichte Menge										
➤ Datum der Anwendung										
➤ Wartezeit in Tagen										
➤ Name des Anwenders										





Anfordorungon	Erfüllung	Pomorle in gon
Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkungen

#### 5. Tierkrankheiten

5.1 Tierseuchen		
Seuchenverdacht		
➤ Verdacht auf das Auftreten von <b>anzeigepflichtigen</b> Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferde unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt		
(Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel)		
Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht		
Ausbruch von BSE oder Scrapie		
<ul> <li>behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)</li> </ul>		
Handelsverbot eingehalten		
▶ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie- verdächtigen oder -infizierten Tieren		
▶ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen		
Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern		
➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt		

Anfordorungon	Erfüllung	-Bemerkungen
Anforderungen	Ja Nein Entf	- Beilierkungen

# **SW** Schweinehaltung

## Haltung - alle Betriebe

1.1 Eingriffe an Tieren					
Haltungsverordnung (TierSchNutztV) s "Nationalen Aktionsplanes Kupierverzi	n Änderungen in der Tierschutz-Nutztier- sowie der erforderlichen Umsetzung des cht" in Hessen können sich im Laufe des ben, die von den Antragstellern zu berück-				
> nur mit Betäubung durch einen Tiera	arzt <b>oder</b>				
ohne Betäubung im Rahmen zuläss vorgenommen	iger Ausnahmen durch sachkundige Person				
zulässig:	g und durch fachlich geeignete Personen				
<ul> <li>Kennzeichnung von Tieren (Ohrmar</li> <li>Kastrieren männlicher Ferkel spätes 31.12.2020</li> </ul>	ke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) stens am 7. Lebenstag befristet bis				
	im Einzelfall erforderlich, von Ferkeln spä-				
testens am 7. Lebenstag mit Zahnson- Kürzen der Schwänze, soweit im Ein spätestens am 3. Lebenstag)	nzelfall erforderlich, bei einzelnen Ferkeln				
1.2 Gebäude und Stalleinrichtu	ing				
allgemeine Anforderungen					
➤ im Liegebereich können alle Tiere g	leichzeitig liegen				
bewegliches, veränderbares und ge gungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter vorhanden und jederzeit zugänglich	sundheitlich unbedenkliches Beschäfti- ) für alle Schweine in ausreichender Menge				
Einzelbuchten für aggressive und be ten werden können, so groß, dass s	edrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehal- ie sich darin umdrehen können				
<ul> <li>Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewä (Ausnahme: 1 Woche vor und währe</li> </ul>	ihrleistet end dem Abferkeln)				
Schlitzweite bei Spaltenböden					
➤ Saugferkel	max. 11 mm				
➤ Absatzferkel	max. 14 mm				
Zuchtläufer und Mastschweine	max. 18 mm				
➤ Jungsauen, Sauen, Eber	max. 20 mm				
Auftrittsbreite bei Betonspaltenböde		Í	_		
Saug- und Absatzferkel	mind. 5 cm		Ц		
> andere Schweine	mind. 8 cm	$\vdash \!$		Ш	
1.3 Beleuchtung					
Helligkeit im Aufenthaltsbereich min	d. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich				
1.4 Bestandskontrolle und -bet	reuung				
➤ technisch bedingter Geräuschpegel	* *				
kein dauerhafter oder plötzlicher Lä					
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vo	orhanden und aktuell geführt über	l			
Zahl der verendeten Tiere					



Anfordorumgon	E	rfüllung	Domorkungon
Anforderungen	Ja	Nein Entf	Bemerkungen
1.5 Sauen und Jungsauen			
allgemeine Anforderungen			
➤ nicht angebunden			
➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt			
Gruppenhaltung			
<ul><li>in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und</li><li>1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten</li></ul>			
<ul> <li>(Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdreher können:</li> <li>für Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen</li> <li>vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)</li> </ul>	1		
➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)			
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung			
(Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)			
➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier			
➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier			
➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier			
➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier			
➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1, 50 m²/Tier			
➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier			
Liegebereich bei Gruppenhaltung			
➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m² je Tier			
➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m² je Tier			
➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %			
Abferkelbereich			
➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt			
➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden			
Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter ge nügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht			
1.6 Saugferkel			
allgemeine Anforderungen			
> alle Ferkel können gleichzeitig liegen			
➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen			
Säugedauer			
➤ mind. 28 Tage <i>oder</i>			
mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden			
(Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmar gel, Gesäugeverletzungen)	1-		
Liegeflächen			
▶ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder			
➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)			



Anforderungen		füllun		Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	3
1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
<ul> <li>in Gruppen gehalten         (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)</li> <li>Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleich bleibend</li> </ul>				
Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet				
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
<ul> <li>▶ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier</li> <li>▶ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier</li> <li>▶ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier</li> <li>▶ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier</li> <li>▶ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier</li> <li>▶ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier</li> <li>▶ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier</li> </ul>				
1.8 Eber				
<ul> <li>können sich ungehindert umdrehen</li> <li>können andere Schweine hören, riechen und sehen</li> <li>Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern</li> <li>Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²</li> </ul>				
1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke				
Fütterung tragender Sauen und Jungsauen  ➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter				
Wasserversorgung	_	_	_	
> jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine				
1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung				
Tierkennzeichnung				
> alle Bestandstiere gekennzeichnet				
Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet				
<ul> <li>mit einer zugelassenen Ohrmarke</li> <li>bei Einstallung (Zukauftiere aus Drittland)</li> </ul>				
> unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Er-	ш	Ш	Ш	
satzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind)				
Bestandsregister				
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)				
➤ chronologisch aufgebaut				
➤ mit fortlaufender Seitenzahl				
➤ in handschriftlicher Form <i>oder</i>				
➤ in elektronischer Form				
(Hinweis: Sofern der Sauenplaner als Bestandsregister verwendet werden soll, müssen alle Schweine, inkl. Vormast, im Sauenplaner aufgeführt sein)		-		
> alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst				
(Hinweis: An Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigefügt werden)				



Anfordorungon	Erfüllung	Bamarkungan
Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkungen

# **RD** Rinderhaltung und Milchgewinnung

## Haltung und Fütterung

1.1 Eingriffe an Tieren				
> nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder				
➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen				
(Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:				
<ul> <li>Kennzeichnung mit Ohrmarken</li> <li>Kastrieren männlicher Kälber spätestens in der 4. Lebenswoche</li> <li>Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)</li> <li>(Ausnahme: Kälberenthornung nur mit Schmerzmittel und Sedation)</li> </ul>				
Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern (s.o.)				
1.2 Stallhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
allgemeine Anforderungen				
➤ Liegeflächen trocken				
> jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen				
➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verur- sachen)				
Beleuchtung				
➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürlichen Tageslicht		П	П	
Bestandskontrolle und -betreuung	_			
➤ Kälberbestand mind. 2 x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1 x täglich)				
Kälber bis 2 Wochen alt				
➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh)				
Kälber über 8 Wochen alt				
➤ in Gruppenhaltung				
<ul> <li>(Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig</li> <li>bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb</li> </ul>				
<ul> <li>Mutterkuhhaltung</li> <li>aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)</li> </ul>				
1.3 Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)				
➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier				
> von 150 bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier				
➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier				
1.4 Einzelhaltung von Kälbern		_		
<ul> <li>(Hinweis: bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn</li> <li>die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht</li> <li>die Boxenlänge mind. das 1,1 fache der Körperlänge beträgt)</li> </ul>				



	Er	füllung	
Anforderungen	Ja	Nein Ent	Bemerkungen
Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt			
➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm			
Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt			
➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang			
➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang			
bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit			
➤ andere Boxen mind. 90 cm breit			
Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt			
➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang			
➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang			
bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit			
➤ andere Boxen mind. 100 cm breit			
direkter Sicht- und Berührungskontakt			
➤ Seitenbegrenzungen der Box durchbrochen			
1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern			
Fütterung			
➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)			
➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert			
➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar			
➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht			
➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg			
➤ keine Maulkörbe verwendet			
Wasserversorgung			
➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für <i>alle</i> Tiere ab 2 Wochen Alter			
1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung			
Tierkennzeichnung			
> alle Bestandstiere gekennzeichnet			
➤ mit <b>zwei</b> zugelassenen Ohrmarken			
➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt			
➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)			
unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke			
HIT-Meldungen			
➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)			



Anfordorungon		füllu	ng	Romorkungon
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
Bestandsregister				
<ul> <li>vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)</li> </ul>				
> chronologisch aufgebaut				
➤ mit fortlaufender Seitenzahl				
➤ in handschriftlicher Form <i>oder</i>				
➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und der Zugriff jeder- zeit gewährleistet ist)				
> alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst				
(Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)				
Einfuhr aus EU-Ländern				
➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben				
Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder				
➤ Rinderpass mitgeführt				
➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell				
1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung				
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
➤ Zahl der verendeten Tiere				

#### zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung 2.

(Hinweis: Nr. 2.1 bis 2.4 gelten für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten entsprechend)

2.1 Milchkammer		
allgemeine Anforderungen		
➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)		
räumlich getrennt von		
➤ Mistplatte, Güllebehälter		
> Stallbereich		
geschützt vor		
➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen		
Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion		
➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist		
2.2 Melkhygiene		
allgemeine Anforderungen		
➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)		
Milchvieh		
ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)		
➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten		
Rohmilch		
nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht		
2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung		 
➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei		



Anfordorungon	Erfüllung		ng	Romorkungon
Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
<ul> <li>Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)</li> </ul>				
Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen				
Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektions- krankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)				
Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können				
2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
allgemeine Anforderungen				
➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert				
➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert				
Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
> max. + 8 °C bei tägl. Abholung				
➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung				
(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
➤ Oberfläche glatt und nicht rostend				
➤ aus ungiftigen Materialien				
➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren				

Anfordorungon	Erfüllung	Damarkun aan
Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkungen

# **SZ** Schaf- und Ziegenhaltung

## Koppelschaf- und Ziegenhaltung

1.1 Eingriffe an Tieren				
➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt <b>oder</b>				
➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen				
(Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen				
<ul> <li>zulässig:</li> <li>Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung)</li> <li>Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche</li> <li>Kürzen von Schwänzen spätestens, soweit im Einzelfall erforderlich, am 8. Lebenstag)</li> </ul>				
<ul> <li>Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen, s.o.)</li> </ul>				
1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung				
Kennzeichnung aller <i>vor</i> dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere				
> mit einer zugelassenen Bestandsohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung				
➤ bei Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	$\overline{\Box}$	$\overline{\Box}$	$\Box$	
> unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatz-				
ohrmarke	Ш	Ш	ш	
Kennzeichnung aller <i>nach</i> dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes				
➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat				
➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen <i>Einzeltier</i> ohrmarke				
zweite Kennzeichnung				
➤ mit einer identischen Einzeltierohrmarke <i>oder</i>				
<ul> <li>mit einer genehmigten T\u00e4towierung</li> <li>(Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zul\u00e4ssig) oder</li> </ul>				
➤ mit Transponder				
(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)				
➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)				
<ul> <li>unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)</li> </ul>				
Kennzeichnung aller <i>nach</i> dem 31.12.2009 geborenen Tiere				
➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes				
➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat				
Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden				
➤ mit Ohrmarken-Transponder <i>oder</i> Bolus-Transponder				
➤ mit nicht-elektronischer Ohrmarke				
Kennzeichnung, wenn Tiere <i>nur</i> innerhalb von Deutschland verbracht werden	_	_	_	
> erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder				
<ul><li>zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung (Behörde / Züchtervereinigung)</li></ul>				
oder			_	
➤ mit Ohrmarken				
(Ausnahme: Bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur in- nerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke zulässig)				



Anforderungen  Ja Nein Entf.  > innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)  > unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)  Bestandsregister  > vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem
<ul> <li>unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)</li> <li>Bestandsregister</li> <li>vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem</li> </ul>
einer zugelassenen Ersatzohrmarke)  Bestandsregister  > vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem
<ul> <li>▶ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt</li> <li>(Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem</li> </ul>
(Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem
01.01.2011, muss vorliegen, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)
➤ chronologisch aufgebaut
➤ mit fortlaufender Seitenzahl
➤ in handschriftlicher Form <i>oder</i>
➤ in elektronischer Form
Bestandsregister enthält
(Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)
➤ Name und Anschrift des Tierhalters
➤ Registriernummer des Betriebes
➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)
➤ Gesamttierbestand zum 01.01.
➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzkennzeichen
➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde
➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde
➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet oder geschlachtet wurde
➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt
Zugänge mit
➤ Datum des Zugangs
➤ Ohrmarken- <i>oder</i> Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen
➤ Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)
➤ Name und Anschrift <b>oder</b> Registriernummer des Lieferbetriebs
Abgänge mit
➤ Datum des Abgangs
➤ Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen
➤ Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)
➤ Name und Anschrift <i>oder</i> Registriernummer des Empfängerbetriebs
➤ Name und Anschrift <i>oder</i> Registriernummer des Transportunternehmers
➤ amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs
1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten
vorhanden und aktuell geführt über
➤ Zahl der verendeten Tiere



Anforderungen	Erfüllung	Bemerkungen
	Ja Nein Entf.	

# **GF** Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)				
1.1 Eingriffe an Tieren				
ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen				
(Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:				
<ul> <li>Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke)</li> <li>Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Hinweis: bei Kleingruppenhaltung, Käfighaltung und Kleingruppen werden i. d. R. keine Ausnahmegenehmigungen erteilt)</li> <li>Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)</li> </ul>				
1.2 Aufzeichnungen und Meldungen				
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
<ul> <li>Zahl der täglich verendeten Tiere</li> <li>(Hinweis: bei Sentinelhaltung bzw. Freilandhaltung unabhängig von der Bestandsgröße; ansonsten erst ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren)</li> </ul>				
2. Legehennen – alle Betriebe				
2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern				
(Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)				
allgemeine Anforderungen				
≻ trocken				
➤ sauber				
geschützt vor				
➤ Fremdgeruch				
> Stößen				
> Sonneneinstrahlung	Ш	<u>Ш</u>	Ш	
2.2 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste)				
vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu				
> Zahl der täglich verendeten Tiere	Ш	Ш_	Ш	
3. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung				
3.1 Auslauf ins Freie				
Auslauffläche				
➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet				
➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden				



Anforderungen	Erfüllung	Bemerkungen
	Ja Nein Entf.	

## **Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Tierproduktion**

Eigenkontrolle durchgeführt am :
kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

